

Steuerprüfung

So prüft das Finanzamt Selbstständige
und Unternehmer

K. Jan Schiffer

So nutzen Sie dieses Buch

Die folgenden Elemente erleichtern Ihnen die Orientierung im Buch:

Beispiele

In diesem Buch finden Sie zahlreiche Beispiele, die die geschilderten Sachverhalte veranschaulichen.

Definitionen

Hier werden Begriffe kurz und prägnant erläutert.



Die Merkkästen enthalten Empfehlungen und hilfreiche Tipps.

Auf den Punkt gebracht

Am Ende jedes Kapitels finden Sie eine kurze Zusammenfassung des behandelten Themas.



Inhalt

Vorwort	5
Steuerpflicht und Steuerchaos	7
Lästige Gesetzesflut	7
Wer ist am Steuerchaos beteiligt?	10
Betriebsprüfungen und sonstige Steuerprüfungen	15
Was ist eine Steuerprüfung?	15
Diese Prüfungsarten gibt es	15
Prüfungsanordnung, -anlässe, Informationsquellen	31
Die Prüfungsanordnung	31
Welche Prüfungsanlässe gibt es?	34
Informationsquellen der Finanzverwaltung	35
Vorbereitung auf die Steuerprüfung	45
Vorgesprechung mit dem Berater	45
Neuralgische Punkte	47
Ablauf der Steuerprüfung aus Sicht des Steuerpflichtigen	51
Ablauf der Steuerprüfung	51
Mitwirkungspflichten	57
Elektronische Betriebsprüfung	68
Auslandssachverhalte	69



Großes Finale: Schlussbesprechung	71
Sinn einer Schlussbesprechung	71
Verzicht auf die Schlussbesprechung?	73
Unterlassen einer Schlussbesprechung	75
Wichtig: Vorbereitung der Besprechung	76
Wer nimmt teil?	82
Wo findet die Besprechung statt?	86
So läuft die Besprechung ab	86
Verhandeln in der Schlussbesprechung	87
Prüfungsbericht, Steuerfolgen, Rechtsmittel	95
Der Prüfungsbericht	95
Steuerfolgen	100
Verbindliche Zusage nach der Steuerprüfung (§§ 204 ff. AO)	101
Rechtsbehelfe	106
Mögliche Prüfungsfolge: Steuerfahndung	111
Steuerhinterziehung (§ 370 AO)	111
Strafbefreiende Selbstanzeige als Ausweg?	115
Alarmsignal: Abbruch der Prüfung	116
Der Anfangsverdacht	118
Durchsuchungsmaßnahmen	120
Für den Krisenfall: Der „Alarmplan“	121
Stichwortverzeichnis	125



Vorwort

Der bekannte Steuerrechtsprofessor Klaus Tipke beklagte schon vor Jahrzehnten das deutsche „Steuerchaos“. Die Hälfte aller deutschen Steuerbescheide soll falsch sein. Da verwundert es nicht, dass der Steuerpflichtige verschreckt reagiert, wenn eine Steuerprüfung für sein Unternehmen angekündigt wird, und erst recht, wenn die Steuerfahndung erscheint. Mit diesem kleinen Buch möchte ich Selbstständige und mittelständische Unternehmer in die Lage versetzen, in diesen Situationen auf Augenhöhe und gelassen reagieren zu können. Keine Angst: Sie haben hier kein weiteres der üblichen komplizierten Steuerfachbücher in der Hand, aber auch keine Schrift gegen die Finanzverwaltung, sondern „nur“ einen Wegbegleiter für Ihre Begegnungen mit den Steuerprüfern.

Um einige Fachwörter und den einen oder anderen Paragraphen werden Sie allerdings nicht herumkommen. „Bierdeckel“-Steuerrecht gibt es nicht! Aber glauben Sie mir: Auch Finanzbeamte sind Menschen wie Sie und ich. Man kann mit ihnen, wie mir meine langjährige Praxis gezeigt hat, entgegen manchem Vorurteil in aller Regel gut reden – auch wenn es Steuerprüfer oder gar Steuerfahnder sind. Ich freue mich über Ihre Erfahrungen mit Steuerprüfern und Ihre Anmerkungen zu diesem Büchlein. Schreiben Sie mir unter bonn@schiffer.de.

Mein Dank geht an Petra, Julian und Yannik für viel Geduld sowie an Frau Steuerberaterin Christel Fries, Montabaur, für zahlreiche konstruktive Gespräche zu diesem Buch.

Dr. K. Jan Schiffer



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BpO	Betriebsprüfungsordnung
Drucks.	Drucksache
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FGO	Finanzgerichtsordnung
GG	Grundgesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
S.	Satz, Seite
StPO	Strafprozessordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VO	Verordnung
ZPO	Zivilprozessordnung



Steuerpflicht und Steuerchaos

Bevor wir den Steuerprüfer und seine Arbeit näher betrachten, ist ein Blick auf den Hintergrund und die Grundlagen seiner Tätigkeit unerlässlich. Nur wer davon ein Bild hat, das über allgemeine Vorurteile und das typische „schlechte Gewissen“ eines Steuerpflichtigen hinausgeht, kann verstehen, warum und wie ein Steuerprüfer tätig wird, und kann sich auf die Prüfungssituation einstellen.

Man sagt, dass die deutsche Steuerfachliteratur 70 % der weltweiten Steuerliteratur ausmacht. Altkanzler Helmut Kohl hat einmal eingeräumt, dass seine Steuererklärung ihn überfordere. Beides spricht Bände und deutet auf ein spezifisch deutsches Problem.

- ▶ Wie soll der Steuerpflichtige privat oder als Unternehmer das deutsche Steuerrecht verstehen?
- ▶ Wie soll der Steuerpflichtige sich privat und im Unternehmen ohne Weiteres steuerlich korrekt verhalten, wenn selbst wir Fachleute oftmals nicht durchblicken?

Lästige Gesetzesflut

Die Grundlage für die Besteuerung sind die Steuergesetze. Der Unternehmer und seine Berater finden in Deutschland eine ganze Menge davon. Die Fachwelt fordert schon lange und aktuell immer lauter eine Vereinfachung des Steuerrechts, denn die Flut der alljährlichen Steueränderungs- und -anpassungsgesetze schafft immer mehr und neue Unklarheiten für den Steuerpflichtigen.



Besteht dennoch Hoffnung, dass das „Steuerchaos“ in Deutschland beseitigt wird?

Ehrlich gesagt: Leider NEIN!

Romuald Warich, Finanzpräsident Oberfinanzdirektion Rheinland, sprach bei einer öffentlichen Veranstaltung im April 2009 in Köln ganz deutlich vom „Märchen der Vereinfachung des Steuerrechts“ und beklagte ausdrücklich

- ▶ die anhaltende Flut und hohe Änderungsfrequenz der Steuergesetze, oft in Form von Last-Minute-Regelungen zum Jahresende, und
- ▶ die hohe Komplexität, die vergleichbar nur in der Quantenphysik vorzufinden sei.

Geben denn die Steuergesetze wenigstens eine sichere Grundlage für die Besteuerung?

Wiederum: Leider NEIN!

Zu der Frage, was im Einzelfall oder generell „gerecht“ ist, gibt es auch im Steuerrecht viele Meinungen. Steuergesetze sind wie alles Schriftliche auslegbar. Die Auslegung von Gesetzen ist vor allem das Werk der Juristenzunft. Das geflügelte Goethe-Wort zum Auslegen von Gesetzen fasst es wunderbar zusammen: „Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.“ (Zahme Xenien II)

Goethe ist hier ein besonders guter Zeuge. Er war ja nicht nur ein großer Denker und als überragender Schriftsteller ein besonderer Kenner des Schriftlichen, er war zeitweise nebenbei auch Rechtsanwalt. Im Jahre 1771 eröffnete er nach seinem Studium in Frankfurt/M. ein Anwaltsbüro, das er vier Jahre lang betrieb, bis er nach Weimar in den



Staatsdienst ging. Goethe hat es also aus eigener Anschauung erlebt, wie Juristen und Verwaltung mit Gesetzen arbeiten.

- ▶ Die Finanzverwaltung legt die Gesetze aus und wendet sie an. Sie erlässt zahlreiche Steuerrichtlinien und Steuerbefreiungen, in denen sie festhält, wie sie die Steuergesetze anwenden wird. Hier finden sich Tausende Seiten.
- ▶ Juristen (Rechtsprofessoren, Richter, Rechtsanwälte, ...) und andere Fachleute (Steuerprofessoren, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, ...) schreiben unzählige Kommentare, Fachbücher und Fachaufsätze dazu, wie man das Steuerrecht aus ihrer jeweiligen Sicht und Erfahrung richtigerweise handhaben soll.

Letztlich entscheiden dann die Gerichte, wie auszulegen ist, und sprechen Recht. Zuerst beurteilen die Finanzgerichte, ob die Finanzverwaltung einen Steuerfall richtig behandelt hat, und dann spricht ggf. der Bundesfinanzhof (BFH) oder gar nicht selten das Bundesverfassungsgericht ein letztes Wort in der Sache, wie z. B. bei der Pendlerpauschale.

Haben die Gerichte in der Praxis wirklich das letzte Wort?

Wiederum: Leider NEIN!

Die Finanzverwaltung erlässt nämlich bei unliebsamen BFH-Entscheidungen sogenannte „Nichtanwendungserlasse“, die das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Damit wird die Finanzverwaltung angewiesen, die Grundsätze eines Urteils des Bundesfinanzhofs nicht auf vergleichbare Fälle anzuwenden.

Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass hinter der Finanzverwaltung und ihren Handlungen wie auf der anderen



Seite immer einzelne Menschen stehen, die die Steuergesetze in ihrer jeweiligen Funktion ausgehend von ihrem jeweiligen Vorverständnis und ihren Erfahrungen anwenden und beurteilen.

Wer ist am Steuerchaos beteiligt?

Der Gesetzgeber

Wer einmal neben Hunderten von anderen Steuerfachleuten an einer Anhörung zu einem neuen Steuergesetz teilgenommen hat, ahnt, dass es unsere Abgeordneten wohl gar nicht schaffen können, die von uns gewünschten einfachen und gerechten Steuergesetze zu erlassen. Sie sehen sich meterhohen Stapeln von Eingaben aus der Fach- und Lobby-Welt gegenüber. In jeder Eingabe wird gut begründet eine bestimmte Meinung vertreten und eine entsprechende Gesetzesfassung gefordert.

Unternehmenserbschaftsteuerrecht

Welcher Unternehmer erinnert sich nicht an die Diskussion zur aktuellen Reform des Unternehmenserbschaftsteuerrechts, die auch in Presse, Rundfunk und Fernsehen große Wellen schlug?

Sollen wir glauben, dass unsere Volksvertreter – abgesehen von wenigen Fachleuten, die sich oftmals leider nur auf die eine oder andere Steuerart ohne Gesamtüberblick spezialisiert haben (Ertragsteuer, Umsatzsteuer, Schenkungsteuer, ...) – sich da besser auskennen als wir Bürger?



Zunehmend kommt es erst nach langer Diskussion zu einem Kompromiss im Vermittlungsausschuss. Wie oft ist der Kompromiss dann verfassungsrechtlich bedenklich?

Verfassungsbedenken

Zur Erbschaftsteuerreform, die nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig wurde, wird jetzt schon wieder deren Verfassungswidrigkeit vor allem zur Besteuerung vererbter Unternehmensanteile diskutiert. Man gebe nur die Stichworte „Erbschaftsteuerreform“ und „Verfassungswidrigkeit“ in ein Internetsuchportal ein – und man findet zig kritische Äußerungen aus der Fachwelt.

Die Finanzverwaltung

Die Steuerverwaltung ist heute auch bei der Besteuerung von Unternehmen eine Massenverwaltung!

Auch wenn die Finanzverwaltung eine einheitliche Anwendung des Steuerrechts anstrebt, wissen wir alle, dass es bei allem Bemühen um Steuergerechtigkeit in der Praxis von Bundesland zu Bundesland, von Finanzamt zu Finanzamt sowie nicht selten auch von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter unterschiedliche Handhabungen und Meinungen in einzelnen Steuerfragen gibt. So sieht etwa der Sachbearbeiter beim Finanzamt Bonn-Innenstadt längst nicht alles so wie derjenige beim Finanzamt Bonn-Außenstadt.

Das liegt letztlich in der Natur der Sache. Bedenken müssen wir auch, dass der zuständige Sachbearbeiter in einem Finanzamt statistisch betrachtet grundsätzlich nur wenige Minuten Zeit hat, um eine Steuererklärung zu bearbeiten. Es fragt sich, wie die Steuerpflichtigen nachhaltig davon



überzeugt werden können, ihre Steuern zu entrichten und sich nicht ihre eigene Steuergerechtigkeit zu schaffen. Der Wunsch nach Letzterem führt nicht selten zu einer unzulässigen Steuervermeidung.

Unzulässige Steuervermeidung

Die Stichworte „Luxemburg“ und „Liechtenstein“ sind uns allen in Verbindung mit teils prominenten Namen zumindest aus der Presse bekannt. Wer als Anwalt in Steuerfahndungsfällen hinzugezogen wurde, weiß um die Vielschichtigkeit des Problems.

Die Finanzgerichte

Die Finanzgerichte sind überlastet. Sie sehen sich – was angesichts der oben skizzierten Sachlage wenig verwundert – unzähligen Finanzstreitigkeiten gegenüber. Die lange Dauer (zwei bis fünf oder mehr Jahre) der Verfahren vor den Finanzgerichten wird allseits beklagt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat darin allerdings in einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 keinen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gesehen.

Lange Verfahrensdauer sinnvoll?

Manche meinen, die lange Verfahrensdauer wirke befriedend, weil sie von Klagen gegen Steuerbescheide abhalte. Andere, sehen schon ein verspätetes Urteil als Unrecht. Es sollten tatsächlich nicht abschreckend lange Verfahren vor Finanzgerichten begrüßt oder gar verteidigt werden!



Die Steuerfachleute

Die rechts- und steuerwissenschaftliche Fachwelt wird nicht müde, Steuerfragen zu diskutieren, und schreibt und schreibt ... (Sie haben ein Beispiel in den Händen!) Je nach Standpunkt und Einzelfall führt das zu größerer Klarheit oder, etwa weil im Elfenbeinturm der Wissenschaft mitunter der Praxisbezug fehlt, leider zu noch mehr Verwirrung.

Die steuerlichen Berater

Steuerliche Berater sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Sie begleiten Betroffene bei Sachverhalten mit steuerlichen Auswirkungen und bei nicht überzeugenden Steuerbescheiden.

Der Steuerpflichtige

Vor all dem Geschilderten stehen steuerpflichtige Unternehmer mit ihren Unternehmen und sind mehr oder weniger verzweifelt. Sie wollen ihr Unternehmen vorantreiben und sich nicht in Steuerfragen verstricken. Sie mögen sich deshalb nach dem sprichwörtlichen Bierdeckel für die Steuererklärung sehnen. Der aber bleibt ein Märchen. Selbsthilfe ist da der falsche Weg. Der im Vorwort bereits zitierte renommierte Steuerrechtsprofessor Tipke hat es einmal so ausgedrückt:



Selbsthilfe

„Man muß hinzufügen, dass ein solcher, sich dem Recht offenbar wenig verpflichteter Gesetzgeber sich nicht beklagen darf, wenn Steuerpflichtige die Gleichmäßigkeit der Besteuerung selbst in die Hand nehmen – durch etwas, was man dann in Anbetracht der ‚rechtlosen‘ Besteuerungsmoral nur noch formal ‚Steuerhinterziehung‘ nennen kann.“

Die Steuerprüfer

Solange er (noch) mit dem Steuerchaos leben muss, wird der Unternehmer dem Besuch des Steuerprüfers mit einem gewissen Bangen entgegensehen. Steuerprüfer kommen als Außenprüfer oder als Steuerfahnder.

Steuerprüfer sind aber auch nur Menschen. Ich will sie und ihre Arbeit im Folgenden näher vorstellen, damit Sie als Steuerpflichtiger hier Augenhöhe gewinnen und sich nicht als „Opfer“ einer unbekannten Situation sehen müssen.

Auf den Punkt gebracht

- ▶ Das Steuerchaos und die Flut von Steuergesetzen erschweren die korrekte Steueranwendung.
- ▶ Steuerbeamte sind auch nur Menschen. Der Faktor Mensch wird bei Steuerprüfungen generell noch stark unterschätzt.



Betriebsprüfungen und sonstige Steuerprüfungen

Was ist eine Steuerprüfung?

Unter einer Steuerprüfung verstehe ich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch

- ▶ die Außenprüfung – und dabei insbesondere die Betriebsprüfung – und
- ▶ die Steuerfahndungsprüfung.

Zweck der Steuerprüfung ist die richtige Ermittlung und Beurteilung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen – und nicht etwa die Optimierung der Steuerzahlungen.

Falscher Eindruck

Ab und an wird, sicherlich ungewollt, ein anderer Eindruck hervorgerufen – übrigens nach meiner Beobachtung auch von manchen steuerlichen Beratern, die die Finanzverwaltung als eine Art „Feind“ betrachten und darstellen. Das mag bei dem einen oder anderen Steuerpflichtigen populär sein, bringt aber für die Lösung eines konkreten Falls Erfahrungsgemäß gar nichts. Es trägt vielmehr zu einer sinnlosen Verhärtung der Prüfungssituation bei.

Diese Prüfungsarten gibt es

Es sind verschiedene Arten von Prüfungen zu unterscheiden:



- ▶ „Normale“ Außenprüfungen (insb. Betriebsprüfungen)
- ▶ Lohnsteuer Außenprüfungen
- ▶ Umsatzsteuerprüfungen nebst Umsatzsteuernachschau

Betriebsprüfungen (§§ 193 ff. AO)

Eine Betriebsprüfung ist als „normale“ Außenprüfung nach der Abgabenordnung (AO) zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich (selbstständig) tätig sind (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, ...).

Bei den sonstigen Steuerpflichtigen ist eine Außenprüfung zulässig (siehe § 193 Abs. 2 AO),

- ▶ soweit sie die Verpflichtung dieser Steuerpflichtigen betrifft, für Rechnung eines anderen Steuern zu entrichten oder Steuern einzubehalten und abzuführen, oder
- ▶ wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist.

Das Interesse des Fiskus am Steueraufkommen sowie die Grundsätze der Gesetz- und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebieten mehr oder weniger regelmäßige Steuerprüfungen. Die Finanzverwaltung unterscheidet dazu in der Betriebsprüfungsordnung (BpO) nach Größenklassen:

- ▶ Großbetriebe (einschließlich Konzerne), die nicht Thema dieses Buches sind,
- ▶ Mittelbetriebe,



- ▶ Kleinbetriebe und
- ▶ Kleinstbetriebe.

Mit Wirkung ab 01.01.2007 hat das Bundesfinanzministerium die Größenklassen für Betriebe gemäß § 3 BpO nach den Kriterien „Umsatz“ und „Gewinn“ wie folgt neu gefasst (BMF-Schreiben v. 21.09.2006 – IV A 7 – S 1450 – 29/06; www.bundesfinanzministerium.de – Suchfunktion):

- ▶ Großbetriebe: Handelsbetriebe mit einem Jahresumsatz über 6.500.000 Euro oder einem Jahresgewinn über 250.000 Euro. Bei Fertigungsbetrieben ist hier ein Mindestumsatz von 3.700.000 Euro oder ein Gewinn über 220.000 Euro erforderlich.
- ▶ Mittelbetriebe: Handelsunternehmen mit einem Jahresumsatz über 800.000 Euro oder einem Jahresgewinn über 50.000 Euro. Bei Fertigungsbetrieben ist hier ein Mindestumsatz von 450.000 Euro oder ein Gewinn über 50.000 Euro erforderlich.
- ▶ Kleinbetriebe: beispielsweise Handels- und Fertigungsbetriebe mit mehr als 155.000 Euro Umsatzerlösen oder über 55.000 Euro Gewinn
- ▶ Betriebe, die die Grenzwerte für die sog. Kleinbetriebe nicht erreichen, sind Kleinstbetriebe.

Ein Blick in die Prüfungsstatistik

Im Bericht des BMF vom Juni 2008 über die Ergebnisse der Betriebsprüfung 2007 (Suchfunktion – www.bundesfinanzministerium.de) finden sich u. a. folgende Zahlen:



2007 wurden geprüft:

- ▶ 38.662 der 169.843 Großbetriebe (22,8 %)
- ▶ 59.068 der 757.810 Mittelbetriebe (7,8 %)
- ▶ 44.735 der 1.140.402 Kleinbetriebe (3,9 %)
- ▶ 70.910 der 6.284.418 Kleinstbetriebe (1,1 %)

Diese Zahlen sind zu relativieren, da bei einer Prüfung durchschnittlich jeweils 3,5 Veranlagungsjahre geprüft werden. So werden bei Großbetrieben über 80 % der Veranlagungsjahre geprüft und bei Kleinstbetrieben etwa 3 %. Das mag – darauf deuten jedenfalls meine Erfahrungen hin – regional durchaus unterschiedlich sein.

2007 waren bundesweit 13.646 Außenprüfer im Einsatz und erzielten pro Prüfer durchschnittlich ein steuerliches „Mehrergebnis“ von je 1,2 Mio. Euro. Das sind insgesamt 16,6 Mrd. Euro, wovon – was wenig überrascht – der Löwenanteil, nämlich 13,2 Mrd. Euro, auf die Großbetriebe (durchschnittlich 341.500 Euro je Großbetrieb) und nur 0,82 Mrd. Euro auf die Kleinstbetriebe (durchschnittlich 11.500 Euro je Kleinstbetrieb) entfielen.

28 % des Mehrergebnisses ergaben sich nach dem Bericht bei der Körperschaftsteuer, 22 % bei der Gewerbesteuer, 19 % bei der Einkommensteuer, 10 % bei der Umsatzsteuer, 14 % aus von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Zinsen und 7 % aus sonstigen Steuern.

Die Prüfungsfrequenz nimmt mit sinkender Größenklasse ab und ist regional unterschiedlich. Bei Großbetrieben gibt es grundsätzlich Anschlussprüfungen (Dauerbetriebsprüfungen).



- ▶ Wegen der in vielen Bereichen angespannten Personalsituation kann die Finanzverwaltung nicht alle in den Prüfungsgeschäftsplänen genannten Betriebe prüfen.
- ▶ Bei anderen Betrieben als Großbetrieben ist eine Anschlussprüfung nur zulässig, wenn ein sachlicher Grund (z. B. erhebliche Mehrsteuern bei der vorhergehenden Prüfung) gegeben ist.
- ▶ Die Finanzbehörde kann Mittel- und Kleinbetriebe auch nach Zufall auswählen (Routineprüfungen).

Das Bundesfinanzministerium (siehe o. g. BMF-Monatsbericht 06/2008: Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2007) lehnt die Forderung nach mehr Betriebsprüfungen ab, denn die Betriebe mit den höchsten Mehrergebnissen werden in der Regel anschlussgeprüft. Die Auswahl der Betriebe orientiert sich bereits am zu erwartenden Steuermehraufkommen.

Was heißt das für die Praxis? Eigentlich nichts – jedenfalls nichts für den konkreten Einzelfall. Die Betriebsprüfung außerhalb von Großbetrieben angesichts der Zahlen und der Prüfungspraxis als „Papiertiger“ zu bezeichnen, ist Unsinn.

Unerwartete Prüfung

Als ich an dem Tag, an dem diese Zeilen entstanden, morgens in meine Kanzlei fuhr, traf ich noch kurz einen Freund. Auf seine Frage nach meinem samstäglichen Tun erwähnte ich dieses Buch. Er berichtete spontan von einem entfernten Verwandten, der ein kleines Restaurant eröffnet hatte und sich dann unmittelbar aus für ihn nicht nachvollziehbaren Gründen einer Betriebsprüfung in seinem Kleinstbetrieb ausgesetzt sah.



So ist es: Wer geprüft wird, den trifft es – und das aus seiner Sicht „unerwartet“. Die Fachwelt kennt allerdings typische Prüfungsanlässe, auf die ich gleich näher eingehen werde.

Lohnsteueraußenprüfung (§ 42f EStG)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer auf den Arbeitslohn seiner Arbeitnehmer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Ob hier alles steuerlich korrekt erfolgt ist, überprüft das Finanzamt im Wege der Lohnsteueraußenprüfung. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt.

! Jede Person, die Arbeitnehmer beschäftigt oder zu beschäftigen scheint, kann geprüft werden. Geprüft werden kann also auch im privaten Haushalt.

Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch auf die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmersparzulage sowie auf Nebenleistungen wie Fahrgelderstattung und Sachbezüge wie insbesondere die private Betriebs-Kfz-Nutzung (Umsatzsteuer!). Auch die Arbeitnehmereigenschaft wird überprüft. Der Prüfungszeitraum kann mehr als drei Jahre betragen.

Ab 2010 können die Lohnsteueraußenprüfung und die Prüfung durch den Sozialversicherungsträger auf Verlangen des Arbeitgebers gleichzeitig durchgeführt werden.

